

§ 4005

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

An- und Abmelden

1. 1.Fahrzeuge und Schwimmkörper gemäß § 40.03 Z 1 und 4 sind vor dem Einlaufen in einen öffentlichen Hafen beim nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan anzumelden und vor dem Auslaufen wieder abzumelden.
2. 2.Andere Fahrzeuge und Schwimmkörper sind nach dem Einlaufen in einen öffentlichen Hafen bei der Hafenverwaltung anzumelden und vor dem Auslaufen wieder abzumelden. Die Hafenverwaltung hat die Meldungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Schifffahrtsaufsicht Einsicht zu gewähren.
3. 3.Bei der Anmeldung sind für Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, genaue Angaben über Art und Menge der Ladung bzw. früheren Ladung zu machen.
4. 4.Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 1. a)Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung oder Hilfeleistung verwendet werden,
 2. b)Feuerlöschfahrzeuge,
 3. c)Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht und des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 4. d)Fahrzeuge der Hafenverwaltung,
 5. e)Fahrgastschiffe, die im Hafen eine für den Fahrgastverkehr bestimmte Landungsanlage anlaufen,
 6. f)Sportfahrzeuge, denen ein ständiger Liegeplatz im Hafen zugewiesen wurde.
5. 5.Fahrzeuge für das Bugsieren im Hafenbereich sind bei Beginn der Verwendung anzumelden und nur abzumelden, wenn sie länger als zwei Monate nicht im Hafen verwendet werden.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at